

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Erstregistrierung beim beA dringend erforderlich



Erstregistrierung beim beA dringend erforderlich

In Berlin bisher nur 74% der Anwaltschaft erstregistriert
Erstregistrierung beim beA dringend erforderlich

16 Vorstandsmitglieder neu zu wählen
Die Wahl des Kammervorstands 2021

Fragen an Vorstandsmitglied Dr. Marcel Klugmann
Welche Folgen hat ein harter Brexit für die Berufsträger und
Berufsausübungsgesellschaften nach UK-Recht?

Wussten Sie schon?
Unter welchen Voraussetzungen ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars
ausnahmsweise doch erlaubt?

Online-Diskussion am 07.12.2020 über die Situation im Iran
Veranstaltungen anlässlich der Verleihung des Alternativen Nobelpreises an die
Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh

Für die beiden türkischen Rechtsanwältinnen
Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis 2020 für die Geschwister Timtik

Fragebogen
Die neue Schlichterin, Frau Elisabeth Mette, antwortet

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht der BRAK
„Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren

Anwaltsgebühren im Bundesrat / BAG zur einfachen elektronischen Signatur
Meldungen

Die Termine bis Ende 2020
Kooperation mit dem DAI



Erstregistrierung beim beA dringend erforderlich

Der beA-Dienstleister Wesroc hat mitgeteilt, dass am 29. Oktober 2020 bundesweit 77 % aller beA-Postfächer erstregistriert waren. In Berlin liegt die Erstregistrierungsquote bei 74% (so auch in Düsseldorf, Hamburg und in Köln), bei den Berliner Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten nur bei 42%. Etwa ein Viertel der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat damit weiterhin keinen Zugriff auf das beA, wird nicht über neue Nachrichteneingänge informiert und verstößt gegen die sich aus § 31a Abs. 6 BRAO ergebende passive Nutzungspflicht.

Verschiedene Berliner Gerichte versenden in der Zwischenzeit Nachrichten an die Anwaltschaft auf elektronischem Wege und damit in des beA: [Das Sozialgericht Berlin seit Anfang 2019](#), das [Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg](#), das [Verwaltungsgericht bei einigen Schreiben in Asylverfahren](#), der [Zivilbereich des AG Neuköllns seit dem 27.07.2020](#) und der [Zivilbereich des AG Charlottenburgs seit 23.11.2020](#). Der Zivilbereich des Landgerichts Berlin plant dies für die Zeit ab März 2021.

Die aktive Nutzungspflicht im elektronischen Rechtsverkehr ist für die Anwaltschaft für den 01.01.2022 vorgesehen, allerdings besteht schon jetzt gegenüber bestimmten Gerichten (seit 01.01.2020 [gegenüber der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein](#), ab 01.01.2021 [gegenüber der Fachgerichtsbarkeit in Bremen](#)) und in bestimmten Konstellationen [die Pflicht, das beA aktiv zu nutzen](#)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin fordert die Mitglieder, die sich noch nicht für das beA erstregistriert haben, dringend auf, sich für das beA anzumelden und so die Haftungsgefahr bei unterlassener Registrierung zu vermeiden und ihrer berufrechtlichen Pflicht nachzukommen.

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat mit Urteil vom 31.01.2020 (AnwG I – 19/19) einen Rechtsanwalt zu einem Verweis und einer Geldbuße in Höhe von 3.000,- € verurteilt, der die Erstregistrierung an seinem beA nicht vorgenommen hatte und daher auf Zustellungen unter Rechtsanwälten nicht reagieren und das elektronische Empfangsbekanntnis nicht abgeben konnte.

Auf der Website der RAK Berlin finden sich [ausführliche Informationen](#), die die Erstregistrierung erleichtern. Die Rechtsanwaltskammer München hat ein [Erklärvideo zur Erstregistrierung](#) veröffentlicht. Unterstützung gibt es auch [beim beA-Support](#).

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird das dreistündige Seminar über „Das beA im Büroalltag – ‚Pflicht und Kür‘ – ERV mit und ohne beAQ“ mit RA André Feske wieder anbieten, sobald dies nach der Eindämmung des Coronavirus wieder möglich ist.

Die Wahl des Kammervorstandes 2021

Vom 15.02.2021 bis 04.03.2021 findet die Briefwahl von Vorstandsmitgliedern der Rechtsanwaltskammer Berlin statt. Es sind dieses Mal insgesamt 16 Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Die Wahlbekanntmachung mit den Terminen (u.a. mit den Bewerbungsfristen) und dem Ablauf der Wahl wird Anfang Dezember 2020 an alle Kammermitglieder per beA bzw. per Post versandt und findet sich dann auch auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin: www.rak-berlin.de

Welche Folgen hat ein harter Brexit für die Berufsträger und Berufsausübungsgesellschaften nach UK-Recht?



Rechtsanwalt Dr. Marcel Klugmann

Fragen an Vorstandsmitglied Dr. Marcel Klugmann

Kammerton: Herr Dr. Klugmann, das Vereinigte Königreich („UK“) wird ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr Teil des Binnenmarktes und der Zollunion sein. Welche Folgen hat dies für Berufsträger nach UK-Recht, wenn sich die EU und UK auf kein Abkommen einigen und es zum „No-Deal-Brexit“ kommt?

Dr. Klugmann: UK-Berufsträger, die eine deutsche Anwaltszulassung nach dem

EuRAG erworben haben oder bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stellen und die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, sollten Bestandsschutz genießen. Denn die entsprechenden Normen des EuRAG, vor allem § 11 EuRAG, stellen auf die Vortätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ab, die ja nun erbracht wurde, als UK noch EU-Mitglied war oder die Übergangsphase galt. Es ist auch kein Widerrufsgrund gemäß § 11 Abs. 1 EuRAG in Verbindung mit § 14 BRAO ersichtlich, der in diesem Fall eingreifen würde.

Kann denn die Aufnahme in Deutschland gem. § 2 EuRAG als niedergelassener UK-Berufsträger (europäischer Rechtsanwalt) widerrufen werden?

In § 2 EuRAG wird anders als in § 11 EuRAG nicht auf die Vortätigkeit abgestellt, sondern auf die Eintragung der Anwältin oder des Anwalts bei der zuständigen Stelle im Herkunftsstaat. Herkunftsstaaten werden in Anlage 1 zum EuRAG aufgezählt, und die derzeit dort für UK aufgeführten Anwaltsberufe sollen durch eine Rechtsverordnung aus der Auflistung gestrichen werden. Der von der Bundesregierung vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“ enthält eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage zum Widerruf. Allerdings können sich diese Berufsträger vorbehaltlich der Ergänzung der entsprechenden Durchführungsverordnung als sogenannte „WHO-Anwälte“ gemäß § 206 BRAO niederlassen. Dies gestattet Ihnen die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also UK, und im internationalen Recht, jedoch keine Beratung mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht.

Welche Aussichten bestehen für die Berufsausübungsgesellschaften nach UK-Recht?

Bei den Berufsausübungsgesellschaften ist nach dem Verwaltungssitz zu unterscheiden. Eine Berufsausübungsgesellschaft, die nach UK-Recht verfasst ist und ihren Verwaltungssitz in Deutschland hat, wird in Deutschland als solche nicht länger anerkannt, sondern in eine GbR umqualifiziert – mit der Folge der persönlichen Haftung der Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der

Gesellschaft.

Für den Fall, dass die Berufsausübungsgesellschaft, die nach UK-Recht verfasst ist, ihren Verwaltungssitz in UK und einen Kanzleistanort in Deutschland hat, also insbesondere für große englische Wirtschaftskanzleien, ändert sich aber durch den harten Brexit nichts.

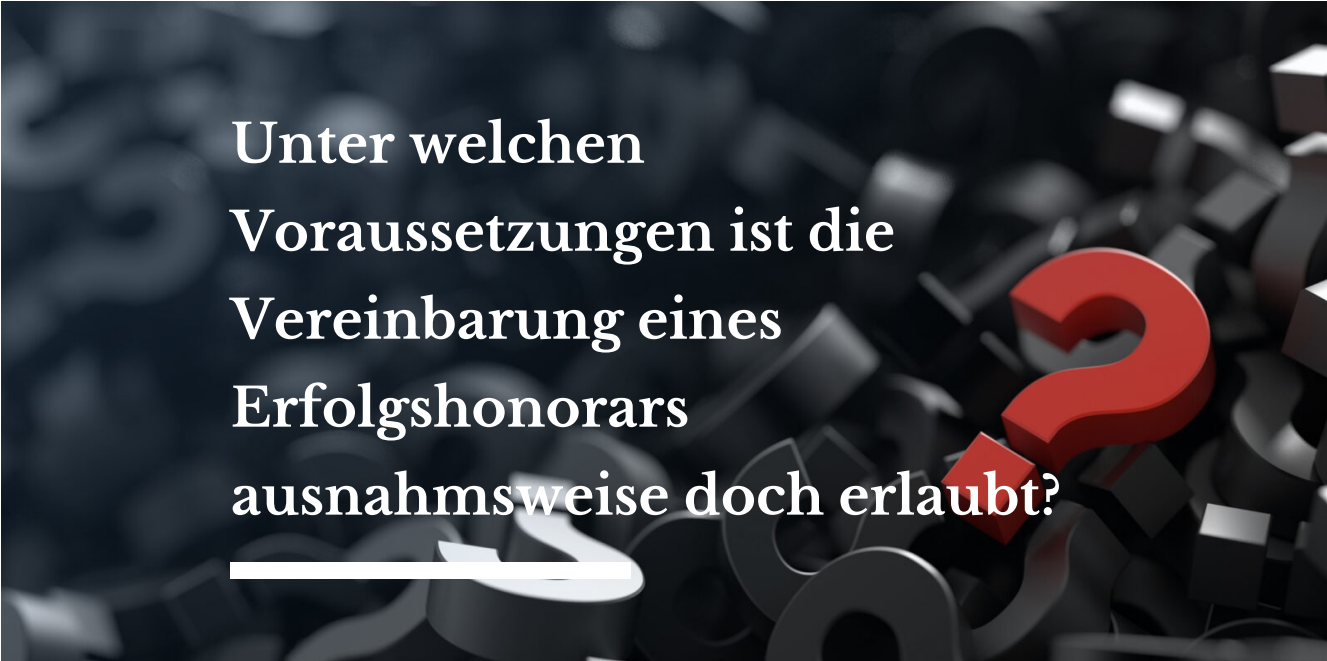
Sind denn nicht als internationale Berufsausübungsgesellschaften gem. § 59a Abs. 2 Nr.1 BRAO nur die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR zugelassen?

Nein, die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält, abgesehen von den Kapitalgesellschaften, kein Erlaubniserfordernis für anwaltliche Rechtsformen. § 59 a Abs. 2 Nr. 1 BRAO erlaubt die Bildung einer internationalen Sozietät zwischen Rechtsanwälten und ausländischen Berufsträgern, auch aus Nicht-EU-Staaten, die die Voraussetzungen des § 206 erfüllen. Dies gilt auch, wenn der Verwaltungssitz dieser Sozietät im Ausland liegt. De lege ferenda wird dies klargestellt im jüngsten „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“.

Der Gesamtvorstand hat sich in der Videokonferenz am 11.11.2020 mit dieser Frage befasst. Mit welchem Ergebnis?

Der Gesamtvorstand hat im Anschluss an die Videokonferenz am 11.11.2020 im Umlaufverfahren beschlossen: So lange und so weit das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe nicht in Kraft ist, sieht die Rechtsanwaltskammer Berlin keinen rechtlichen Grund und keine Veranlassung, im Fall eines sog. „No-Deal-Brexit“ mit Mitteln der Berufsaufsicht oder des Wettbewerbsrechts Maßnahmen gegen die Berufsausübungsgesellschaften, die nach UK – Recht verfasst sind und ihren Verwaltungssitz in UK und einen Kanzleistanort in Berlin haben, und/oder gegen in diesem Kanzleistanort niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, zu ergreifen, soweit es um die berufsrechtlichen oder rechtsdienstleistungsrechtliche Stellung dieser Berufsausübungsgesellschaften und/oder der in ihnen tätigen Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte nach einem „No – Deal – Brexit“ geht.



Unter welchen Voraussetzungen ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ausnahmsweise doch erlaubt?

Von Präsidiumsmitglied Kati Kunze

Grundsätzlich ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unzulässig (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO):

„Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt.“

Ausnahmen sind also nur möglich, wenn und soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) diese vorsieht.

Die maßgebliche Regelung dazu findet sich in § 4a Abs. 1 RVG vor.

„Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung

vereinbart wird.“

- Das Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall vereinbart werden.

„Für den Einzelfall vereinbart“ bedeutet:

- nur für einzelne Rechtsangelegenheiten und
- nur mit einzelnen Mandanten

Der Anwalt muss also für jeden einzelne Mandanten und jedes einzelne Mandat individuell prüfen, ob die Voraussetzungen für ein ausnahmsweise zulässiges Erfolgshonorar vorliegen.

Dadurch wird verhindert, dass der Anwalt Erfolgshonorare generell anbietet (z.B. in allgemeinen Mandatsbedingungen oder zwar nur für einen bestimmten Mandanten aber aufgrund einer Rahmenvereinbarung für alle von diesem erteilten Mandate).

- **Voraussetzung für ein zulässiges Erfolgshonorar im Einzelfall ist, dass der Auftraggeber anderenfalls bei verständiger Betrachtung aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.**

„Bei verständiger Betrachtung“ meint, dass die erfolgsbasierte Vergütung aus Sicht des Mandanten wirtschaftlich sinnvoll erscheinen muss.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars muss daher immer die individuelle Situation des Mandanten im jeweiligen Fall berücksichtigt werden. Erforderlich ist eine Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der finanziellen Risiken des Verfahrens.

Das Gesetz erlaubt bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nicht nur mit dem völlig mittellosen Mandanten ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, sondern auch dann, wenn der Mandant aufgrund der Prozessrisiken von der Rechtsverfolgung abgehalten werden könnte. Ein Erfolgshonorar kann daher u.U. zum Einen zulässig sein, wenn der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht finanzieren könnte. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars kann aber auch dann zulässig sein, wenn unter Betrachtung des Kostenrisikos und der Erfolgsaussichten der Mandant aus wirtschaftlichen Gründen von der

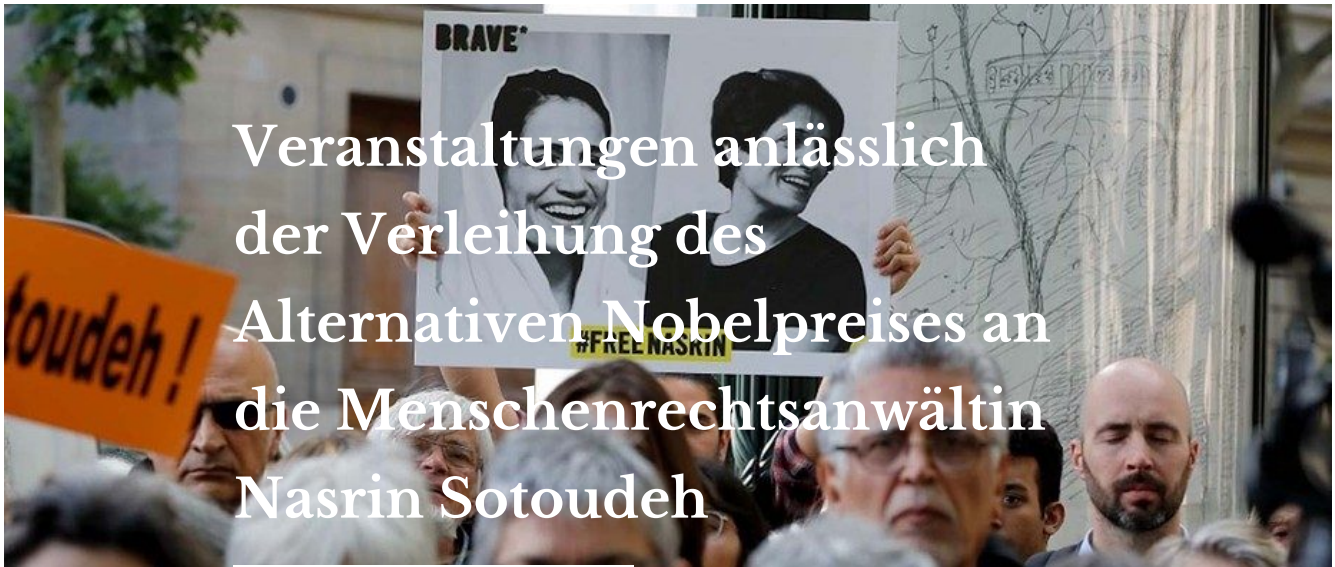
Rechtsverfolgung abgehalten würde. In der Gesetzesbegründung wird dafür beispielsweise der Fall genannt, dass z.B. auch mit einem mittelständischen Unternehmen in einem großen Bauprozess im Einzelfall eine Erfolgsvergütung zulässig sein könnte. In Betracht kommen kann ein Erfolgshonorar z.B. auch bei Streitigkeiten, bei denen um Vermögenswerte gestritten wird, die den einzigen oder wesentlichen Vermögensbestandteil einer rechtsuchenden Person ausmachen, etwa bei einem Streit um einen Erbteil, einen Entschädigungsbetrag oder ein Schmerzensgeld.

- Für Erfolgshonorare in einem gerichtlichen Verfahren erlaubt § 4a Abs. 1 Satz 2 RVG außerdem, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Hintergrund dieser Regelung ist, dass gemäß § 49b Abs. 1 BRAO in gerichtlichen Verfahren eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgebühren untersagt ist. Um aber auch in gerichtlichen Verfahren Erfolgshonorare (insbesondere in Form eines „no win no fee“) sinnvoll zu ermöglichen, bedarf es daher der Ausnahmeregelung. Im Gegenzug muss vereinbart werden, dass im Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung erfolgt.

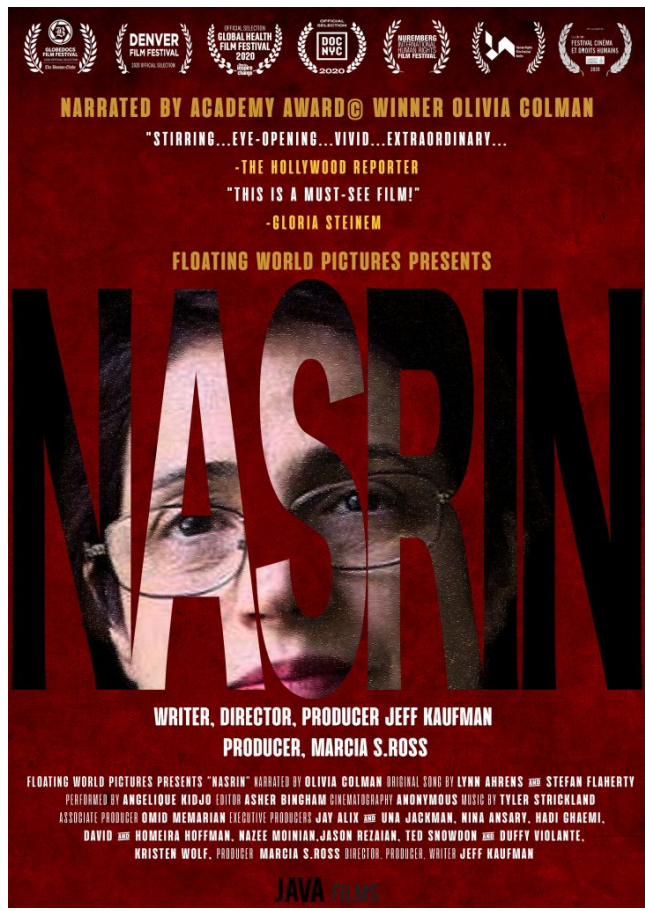
Ob der Zuschlag angemessen ist, soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers aus der Sicht der Vertragspartner im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beurteilen sein. Dabei sollen nach der Gesetzesbegründung bei der Beurteilung insbesondere zwei Umstände berücksichtigt werden:

- Der Zuschlag muss umso größer sein, je weiter im Misserfallsfall die gesetzliche Mindestvergütung unterschritten werden soll.
- Der Zuschlag muss außerdem umso größer sein, je geringer die Erfolgsaussichten sind.
- Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, besteht gemäß § 4a Abs. 1 Satz 3 RVG grundsätzlich auch die Möglichkeit, mit Mandanten, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anspruch auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe hätten, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.
- Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige Erfolgsvergütung müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vorliegen.

- **Grundsätzlich und ohne Ausnahmemöglichkeit unzulässig sind Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen (§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO).** Solche Regelungen dürfen daher auch nicht im Rahmen ausnahmsweise zulässiger Erfolgshonorarvereinbarungen getroffen werden.
- Von vornherein schon keine Erfolgshonorarvereinbarung ist es, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren erhöhen sollen (§ 49b Abs. 2 Satz 3 BRAO). Dies gilt auch für gesetzliche Gebührentatbestände, die für den Erfolgsfall vorgesehen sind, wie die gesetzliche Einigungsgebühr, die gesetzliche Aussöhnungsgebühr, gesetzliche Erledigungsgebühren oder gesetzliche Befriedigungsgebühren.
- Die formellen Anforderungen an ein ausnahmsweise zulässiges Erfolgshonorar ergeben sich aus § 4a Abs. 2 und Abs. 3 RVG.



Veranstaltungen anlässlich
der Verleihung des
Alternativen Nobelpreises an
die Menschenrechtsanwältin
Nasrin Sotoudeh



Filmplakat für den Dokumentarfilm "Nasrin"

Am 3. Dezember 2020 wird der Alternative Nobelpreis, der „Right Livelyhood Award“, an die iranische Menschenrechtsanwältin und Frauenrechtlerin Nasrin Sotoudeh

verliehen. Aus diesem Anlass hat der **Dokumentarfilm „Nasrin“ von Jeff Kaufmann am 4. Dezember 2020, 18 Uhr, Online-Premiere, mit einem Grußwort des Berliner Kultursenators Dr. Klaus Lederer**. Der Film ist anschließend bis 11.12.2020, 23.59 Uhr, verfügbar. Der Link und der Hinweis auf das Publikumsgespräch am 04.12.2020, 20 Uhr, findet sich [in der Pressemitteilung](#) des Human Rights Film Festival Berlin und des Internationalen Filmfestivals der Menschenrechte vom 30.11.2020, das hier schon vorab veröffentlicht werden kann.

Am **7. Dezember 2020, findet ab 19.00 Uhr**, online eine Diskussion zum Thema **„Menschenrechte im Iran und die Situation von Anwalt*innen“** statt, an der **Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau teilnimmt zusammen mit Gollaleh Ahmadi (Bündnis90 / Die Grünen; angefragt), Prof. Basak Cali (Center for Fundamental Rights, Hertie School) und RA Stefan von Raumer (Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses des DAV; angefragt)**. Auch diese Diskussion am 07.12.2020 wird abrufbar sein über <https://www.humanrightsfilmfestivalberlin.de/de/nasrin>

Nasrin Sotoudeh ist eine bekannte Menschenrechtsanwältin des Iran. Sotoudeh hat Jugendliche, denen die Todesstrafe drohte, Frauen, politische Gefangene und Bürgerrechtler vertreten. 2018 wurde ihr der [Ludovic-Trarieux-Preis, der Menschenrechtspreis der Anwaltschaft für die Anwaltschaft](#), verliehen.

Im Juni 2018 wurde sie zum wiederholten Male inhaftiert und verurteilt. Sie soll eine Strafe von 38 Jahren und 148 Stockhieben verbüßen, die Mindestfreiheitsstrafe bei 12 Jahren liegen. Nach Mitteilung des Human Rights Film Festivals Berlin hat Sotoudeh auch während ihrer Inhaftierung unablässig für faire und bessere Bedingungen im Gefängnis gekämpft. Um dort während der Covid-19-Pandemie eine sicherere Umgebung zu gewährleisten, sei sie in einen 50-tägigen Hungerstreik getreten, der ihr Leben gefährdete. Obwohl sie an einer Herzerkrankung gelitten habe, sei sie in das Qarchak Gefängnis verlegt worden, eines der unsichersten Gefängnisse Irans. Am 7. November 2020 sei Nasrin Sotoudeh aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend entlassen, inzwischen aber positiv auf COVID-19 getestet worden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich wiederholt für Nasrin Sotoudeh eingesetzt, zuletzt mit [einem Schreiben des BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels vom 05.11.2020](#)

Ludovic-Trarieux- Menschenrechtspreis 2020 für die Geschwister Timtik

Von Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

Das Institut für Menschenrechte der Europäischen Rechtsanwälte hat in ihrer Jurysitzung am 26.09.2020 den nach dem Gründer der Menschenrechtsliga benannten Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis an die Geschwister Ebru und Barkin Timtik verliehen. Der weltweit einzige Menschenrechtspreis, der von Rechtsanwält*innen an Rechtsanwält*innen vergeben wird, honoriert das besondere Engagement und den Einsatz von Rechtsanwält*innen für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundprinzipien, wie den Fair-Trial-Grundsatz, die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte sowie gegen Ausgrenzung und Rassismus und wurde erstmals 1984 an den damals inhaftierten Südafrikaner Nelson Mandela verliehen.

Der Jury gehören neben der Berliner Rechtsanwaltskammer eine Vielzahl weiterer Europäischer Rechtsanwaltskammern, unter anderem die Kammern aus Paris, Brüssel, Amsterdam, Luxemburg, Genf, Bordeaux sowie weitere nationale und internationale Rechtsanwaltsorganisationen, wie die UIA (International

Association of Lawyers) und Lawyers for Lawyers aus den Niederlanden an.

Die Preisträger:

Ebru Timtik, die mit Ihrer Forderung nach einem fairen Gerichtsverfahren im Januar 2020 in Hungerstreik trat, erlag am 27.08.2020 den Folgen des Todesfastens. Sie erhält den Preis postum gemeinsam mit ihrer weiterhin inhaftierten Schwester Barkin Timtik.

Die Geschwister Timtik waren Mitglied des Vorstandes der Progressiven Anwaltsorganisation CHD und zwei der 16 Anwält*Innen des HHB – der Rechtsanwaltskanzlei des Volkes. Sie vertraten unter anderem mehrere Lehrkräfte, die wie über 100.000 weitere Staatsbedienstete unmittelbar nach dem Putschversuch 2016 per präsidialem Dekret (sog. KHK – Karar hükmünde Karaname – Dekret mit Gesetzeskraft) frist- und allzu oft auch anlasslos entlassen wurden, unter anderem Nuriye Gülmen und Semih Özakca, die gegen Ihre Entlassung protestierten und sich im Hungerstreik befanden. Die Geschwister Timtik wurden zwei Tage vor der anberaumten Gerichtsverhandlung am 27.09.2017 wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation (DHKP-C) verhaftet. Die Festnahme steht im Zusammenhang einer Festnahmewelle von 14 Kolleg*Innen im Oktober und November, die ebenfalls Mitglieder des CHD und teils Anwälte des HHB waren. Unter Ihnen befand sich auch der Präsident des CHD und Hans-Litten-Preisträger 2014 Selcuk Kozaagacli.

Der als CHD-Verfahren bekannt gewordene Prozess erweckte international große Aufmerksamkeit und wurde als Angriff auf die Anwaltschaft verstanden. Grundprinzipien des Anwaltsberufs und der Rechtsstaatlichkeit, die untersagte Gleichstellung zwischen Mandant und Anwalt, die freie und unreglementierte Berufsausübung wie auch das vor staatlichen Zugriffen geschützte Verhältnis zum Mandanten wurden in diesem Verfahren systematisch missachtet. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand das Berufsbild und die Tätigkeit eines Rechtsanwalts. Allein die Vertretung von Mandanten, die ihrerseits unter dem Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation oder dessen Unterstützung standen, genügte – oder wurde besser gesagt bewusst zum Anlass genommen – um selbst zum Ziel der Vorwürfe zu werden.

In einem Verfahren, bei dem der Kontakt des Verteidigers zu seinem inhaftierten

Mandanten, dessen Gesprächsnotizen und der berufliche Austausch unter den Kolleg*Innen im Rahmen der gemeinsamen Verteidigung als Beweis für die Behauptung einer Mitgliedschaft herangezogen wird, kann wohl nicht als ein Prozess bewertet werden, der den Grundsätzen eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens entspricht. Das Verfahren war geprägt und getragen vom politischen Willen und nicht von normativen, dem Recht verschriebenen Prinzipien. Der mehr als Farce denn als Gerichtsverfahren zu bezeichnende (Schau)Prozess zeigte dann auch unverhohlen die Bereitschaft oder den Zwang der Justiz, sich dem politischen Willen bedingungslos unterzuordnen. Dass der Vorsitzende Richter seine Abberufung vom Verfahren und seine Zwangsversetzung auch nicht durch die umgehende (erneute) Haftanordnung verhindern konnte, nachdem er die Freilassung aller Inhaftierten Kolleg*Innen tags zuvor –mit der Begründung, dass die Beweise den Kernbereich der anwaltlichen Berufsausübung berührten und daher nicht als Beleg für den erhobenen Vorwurf herangezogen werden – anordnete, dürfte den Unterwerfungsprozess der Justiz unter den politischen Willen, zumindest die (teils widerwillige) Bereitschaft dazu, nicht unerheblich gefördert haben.

Ich habe an der Verhandlung des Verfahrens vor der 37. Großen Strafkammer in Istanbul als Prozessbeobachter gemeinsam mit einer Vielzahl von internationalen Anwaltsorganisationen begleitet und hierzu ausführlich im Kammerton berichtet ([Ausgabe 3/2019](#)). Im März 2019 hat die 37. Große Strafkammer durch den Vorsitzenden Richter Akin Gürlek, einem Richter der, so scheint es, bei politischen Prozessen bevorzugt zum Einsatz kommt, alle die Kolleg*Innen wie auch die Preisträgerin in Abwesenheit der Angeklagten und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu Haftstrafen zwischen 2 Jahren und 15 Tagen und 18 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

Barkin Timtik erhielt die höchste der ausgerichteten Strafen, Ebru Timtik wurde zu 13 ½ Jahren Haft verurteilt.

Ebru Timtik setzte sich auch aus der Haft heraus gegen das in aller Hinsicht rechtsstaatswidrige Verfahren zu Wehr und bemängelte das Fehlen aller anerkannten Mindeststandards für ein Strafverfahren und die Missachtung ihrer unabhängigen Berufsausübung. Um ihrem einzigen Wunsch nach einem fairen und unparteiischen Verfahren Nachdruck zu verleihen begab sich Ebru Timtik

gemeinsam mit ihrem inhaftierten Kollegen Aytac Ünsal im Januar 2020 in Hungerstreik, der später in Todesfasten mündete. Die am 27.08.2020 nur noch ca. 30 Kilo wiegende Kollegin erlag den Folgen des Hungerstreiks. Obgleich forensische Gutachten die fehlende Haftfähigkeit attestierten, lehnte das Gericht Anträge auf Haftentlassung noch kurz zuvor ab. Für ihren bis zuletzt ungebrochenen Willen und Ihren Einsatz für die Grundprinzipien von Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz, ihren Einsatz für ihre oft politisch verfolgten Mandanten erhielten Ebru und ihre Schwester Barkin Timtik, die den Kampf fortsetzt, den Ludovic-Trarieux- Menschenrechtspreis 2020.

Im Oktober 2019 hatte ich anlässlich einer dreitägigen Fact-Finding-Mission unter Beteiligung weiterer Rechtsanwaltskammern und Anwaltsorganisationen die Gelegenheit, mehrere Inhaftierte des CHD-Verfahrens in der Haftanstalt Silivri, ca. 80 Kilometer außerhalb von Istanbul, zu besuchen. Unter Ihnen befanden sich neben dem Präsidenten des CHD auch die beiden Preisträger Ebru und Barkin Timtik. Ich habe zwei Frauen kennengelernt, deren Einsatz gegen Machtmissbrauch, Diskriminierung und ihr Engagement für eine ebenso unabhängige Justiz im Allgemeinen wie auch die die Menschenrechte achtende Staatsgewalt im Besonderen einer Quelle unermüdlicher Kraft zu entspringen schien und der Wille und der Glaube dies für sich, die Menschen und ihre Heimat zu erreichen auch in Haft ungebrochen war. [Zum Bericht der Fact-Finding mission](#)



Barkin Timtik



Ebru Timtik

Die neue Schlichterin, Frau Elisabeth Mette, antwortet



Elisabeth Mette

Elisabeth Mette ist seit dem 15. Juli 2020 Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

Warum sind Sie Richterin geworden?

Weil mich die Autorität dieses Amtes mit seiner Unabhängigkeit angezogen hat.

Ihre Vorbilder in der Richterschaft?

Zu Beginn meiner Laufbahn in der noch jungen Sozialgerichtsbarkeit fand ein Generationenwechsel statt und es wurde ein neues Selbstverständnis des Sozialrichters entwickelt. Ich habe mich daher an idealen Vorstellungen wie zum Beispiel den notwendigen Fürsorgepflichten den Rechtsschutzsuchenden gegenüber oder der Effektivität des Rechtsschutzes orientiert und nicht an Vorbildern.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Richterin oder ein guter Richter haben?

Gewissenhaftigkeit – emotionale Stabilität – Empathie

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Wer Vertreter der Rechtsordnung sein will, gerne für eine Sache oder Person streitet und rhetorisch begabt ist

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Die in § 43 BRAO festgelegte „Allgemeine Berufspflicht“, nämlich dass der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen hat, halte ich für unerlässlich. Sie garantiert das hohe Ansehen und das Vertrauen nicht nur der Rechtssuchenden,

sondern auch der Behörden und der Richterschaft in die Seriosität des Berufsstandes.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Wegen der immer weiter fortschreitenden notwendigen Spezialisierung der Mitglieder der Anwaltschaft fehlt ihnen oftmals die Zeit, sich in andere interessante, für sie fremde Rechtsgebiete, wie etwa das Sozialrecht, einzuarbeiten.

Was war Ihr Beweggrund, das Amt der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft anzutreten?

Dass ich das, was ich am Richteramt so geschätzt habe, nämlich Autorität und Unabhängigkeit, nun im Ruhestand im Interesse der Fortentwicklung alternativer Konfliktlösungsmodelle einsetzen kann. Und dass ich mich weiter daran beteiligen kann, den richtigen Schlüssel für eine einvernehmliche Streitbeilegung zu finden.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer Tätigkeit als Schlichterin der Rechtsanwaltschaft in nächster Zeit?

Hauptsächlich werde ich mich in nächster Zeit bemühen, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Kreis der Verbraucher, aber auch der Rechtsanwälte bekannter zu machen. Ich habe den Eindruck, dass das Schlichtungsangebot der Rechtsanwaltschaft trotz seiner unbestreitbaren Vorzüge – schnell, kostenfrei und qualitativ hochwertig – bei den potenziellen Adressaten zu wenig präsent ist.

Wie viel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Aktuell mehrere Tage pro Woche. Wobei das derzeit schwer einzuschätzen ist, da ich neben den Tagen vor Ort – die aufgrund der aktuellen Situation momentan nicht sehr zahlreich sind – auch aus dem Home-Office die Möglichkeit des

digitalen Arbeitens nutze.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Nein.

Was macht Sie wütend?

Wenn mich jemand für dumm verkaufen will.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ich habe viel zu großen Respekt vor der Phantasie und der künstlerischen Qualität von Schriftstellern, als dass ich mir selbst zutrauen könnte, ein Buch zu schreiben.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit einem Redakteur einer überregionalen Tageszeitung.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ich behaupte „Ja“, weil es typischerweise immer noch die Frauen sind, die neben dem Beruf die Last der Familienarbeit schultern.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Bei aller Gewissenhaftigkeit und Ausdauer konnte ich in der Vergangenheit nicht

durch wissenschaftliche Arbeiten zum juristischen Diskurs beitragen

Ihr größter Flop?

Skifahren, sowohl alpin als auch im Tal.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Die aktuelle Tageszeitung.

Ihr liebstes Hobby?

In Gesellschaft wandern.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Sag „Ja“ zu einem Amt, wenn es Dir der Verantwortliche zutraut.

"Fallstricke" im sozialgerichtlichen Verfahren

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer:

Das sozialgerichtliche Verfahren hat eine große Ähnlichkeit mit dem verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren, die Verfahrensordnungen sind im Wesentlichen gleich ausgestaltet. Dennoch haben sich in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einige „Fallstricke“ entwickelt, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Nachfolgend sollen vier Problemkreise näher betrachtet werden, nämlich die Themenkomplexe Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Vertagungen.

1. Beweisanträge

Das sozialgerichtliche Verfahren ist dem Amtsermittlungsprinzip nach § 103¹ SGG unterworfen. Das Gericht hat von Amts wegen – unabhängig von eventuellen Beweisanträgen bzw. Beweisantritten der Beteiligten – den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu ermitteln; im Zivilprozess ist es grundsätzlich anders, dort gilt der Beibringungsgrundsatz. Auf Grundlage des fundamentalen Unterschieds zwischen Amtsermittlungsprinzip und Beibringungsgrundsatz wird vom BSG zwischen beiden differenziert. Nach

Auffassung des BSG² hat der Beweisantritt im Sinne von §§ 371³, 373⁴, 402⁵ f. ZPO i. V. m. § 202⁶ SGG im sozialgerichtlichen Verfahren auf Grund des Amtsermittlungsprinzips nur eine geringe prozessuale Bedeutung. Der Beweisantritt würde lediglich Hinweise und Anregungen zu Maßnahmen enthalten, die von Amts wegen einzuleiten seien, wie auch im Zivilprozess denkbar.

Anders verhält es sich jedoch bei einem förmlich ausformulierten Beweisantrag. Dann muss sich das Gericht mit diesem Beweisantrag ausführlich auseinandersetzen. Nach Auffassung des BSG⁷ hat nämlich ein Beweisantrag für das Gericht eine Warnfunktion. Damit soll dem Gericht deutlich gemacht werden, dass nach Auffassung der antragstellenden Partei der Sachverhalt noch nicht von Amts wegen allumfassend ermittelt wurde. Daher ist im Zweifel noch in der mündlichen Verhandlung ein förmlicher Beweisantrag zu erstellen, damit das Gericht verpflichtet wird, sich mit dem Beweisthema auseinanderzusetzen. (Es kommt also darauf an, den Unterschied zwischen Beweisantritt („Beweis: Sachverständigengutachten“) und Beweisantrag („Zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger erkrankt und deswegen nicht fähig war, seiner Tätigkeit nachzugehen, wird beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen.“ zu beachten.)

Diese Problematik spielt im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG bzw. bei nicht berufungsfähigen Urteilen des SG bei der Nichtzulassungsbeschwerde zum LSG im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines Verfahrensfehlers eine Rolle. Wenn das Gericht Beweisantritte übergeht, liegt nach der Rechtsprechung kein Verfahrensfehler vor. Anders ist es jedoch, wenn das Gericht einem förmlichen Beweisantrag ohne ausreichende Begründung nicht folgt, dann liegt ein Verfahrensfehler vor.

2. Anträge im laufenden Verfahren

Nach der Rechtsprechung des BSG⁸ müssen schriftsätzlich gestellte Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt werden. Geschieht dieses nicht, gelten die Anträge als zurückgenommen. Dann ist die Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103⁹ SGG nicht mehr möglich. Auch in diesem

Zusammenhang soll eine Warnfunktion für das Gericht eingreifen, dass der anwaltlich vertretene Kläger mit dem Wiederholen der schriftsätzlich gestellten Anträge in der mündlichen Verhandlung das Gericht darauf hinweist, dass der Sachverhalt noch nicht vollständig ausermittelt ist.

Das Aufrechterhalten von Anträgen spielt auch in den Fällen des Vorliegens von Sachverständigengutachten eine besondere Rolle. Wenn man die persönliche Anhörung des Sachverständigen wünscht, dann muss die Anhörung des Sachverständigen in der Instanz durchgeführt werden, in dem das Sachverständigengutachten erstellt wurde. Eine Befragung des Sachverständigen aus der ersten Instanz innerhalb des Berufungsverfahrens ist grundsätzlich unzulässig. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Antrag auf Anhörung des Sachverständigen noch in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt wurde.¹⁰ Das BSG leitet im Übrigen diesen Anhörungsanspruch aus § 116 Abs. 2 SGG i. V. m. § 397¹¹, 402¹², 411¹³ ZPO sowie aus § 62¹⁴ SGG ab. Wird das Fragerecht nicht hinreichend eingeräumt, so ist ein Verfahrensfehler festzustellen.

3. Bescheidungsurteil

Bei der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gibt es hinreichend Fälle, in denen das Gericht nicht „durchentscheiden“ kann, sondern die Verwaltung verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts den Anspruch des Klägers neu zu bescheiden. Dieses Problem stellt sich regelhaft in den Fällen, in denen entweder der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird oder die Beteiligten über einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum streiten. In beiden Fällen folgt ein neues Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde eine erneute Entscheidung treffen muss.

Das Bescheidungsurteil hat jedoch erhebliche haftungsrechtliche Risiken. Das BSG¹⁵ geht davon aus, dass durch das Bescheidungsurteil abschließend entschieden wird, welche Gesichtspunkte für die Neubescheidung von Relevanz sind oder nicht. Auch wenn das Bescheidungsurteil sich mit einzelnen Argumenten nicht auseinandergesetzt hat, so zumindest die Auffassung des BSG, wurden diese Ausführungen des Klägers zur Kenntnis genommen. Das Gericht hielt sie jedoch

nicht für relevant und hat sie nicht gewürdigt.

Dem Bescheidungsurteil kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil diesem in einem Folgeverfahren, in dem die Verwaltung das Bescheidungsurteil umgesetzt hatte, Bindungswirkung zugesprochen wird. Damit ist es im zweiten Prozess nicht mehr möglich, Argumente aus dem ersten Verfahren nochmals geltend zu machen.¹⁶

Für die Praxis bedeutet dieser Sachverhalt, dass trotz Obsiegens geprüft werden muss, ob nicht gegen diese Entscheidung dennoch Berufung eingelegt werden soll. Insoweit liegt nämlich die erforderliche Beschwerde in der Begründung des Urteils. Verfahrensrechtlich ist dann zu beantragen, dass unter Abänderung des Urteils des Vordergerichts unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats die Verwaltung verpflichtet werden sollte, neu zu bescheiden.

4. Vertagung beantragen

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn in einer mündlichen Verhandlung Sachverhalte oder von Amts wegen beigezogene Informationen erörtert werden, die bisher schriftsätzlich nicht behandelt worden sind. So kann es zum Beispiel bei medizinischen Sachverhalten passieren, dass das Gericht auf wissenschaftliche Erkenntnisse (Quelle: Internet) hinweist oder Akten beigezogen hat, deren Inhalt bisher nichts zur Kenntnis genommen werden konnte. Gem. § 128¹⁷ Abs. 2 SGG darf ein Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern können. Das ist Ausdruck des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs gem. § 62¹⁸ SGG i. V. m. Art. 103¹⁹ Abs. 2 GG, der vor allem gerade dann zu wahren ist, wenn der Rechtsstreit durch Gesichtspunkte, die bisher nicht erörtert worden sind, eine unerwartete Wendung nimmt.²⁰ Die Beteiligten sollen vor Überraschungsentscheidungen geschützt sein.

Die Hinweispflichten des Gerichts gem. § 112²¹ Abs. 2 Satz 2 SGG, die in allen Instanzen gelten, beziehen sich auf Tatsachen, die den Beteiligten bisher unbekannt waren und auf rechtliche Gesichtspunkte, die bisher nicht zur Sprache gekommen sind. Hingegen ist das Gericht nicht allgemein verpflichtet, alle

Gesichtspunkte, von denen es sich bei seiner Entscheidung leiten lassen will, zuvor mit den Beteiligten zu erörtern²². Ein umfassendes Rechtsgespräch ist wünschenswert, kann aber nicht erzwungen werden. Auch ist zu beachten, dass über § 202²³ SGG § 139²⁴ ZPO vollumfänglich zur Anwendung kommt.

Das bedeutet, dass immer dann, wenn Umstände zur Sprache kommen, die bisher weder schriftlich noch mündlich angesprochen wurden, geprüft werden muss, ob man sich hierzu einlassen kann, und zwar in dem Maße, wie es zur Wahrung der Interessen des Mandanten geboten ist. Anderenfalls muss man Vertagung beantragen, also die Verlegung des Termins zur Wahrung des rechtlichen Gehörs beantragen und den Vertagungsantrag auch protokollieren lassen.

Verletzungen des rechtlichen Gehörs kann man mit der Anhörungsrüge gem. § 178a²⁵ SGG angreifen. Das ist jedoch alles andere als ein Allheilmittel. Die Anhörungsrüge ist nur zulässig gegen Endentscheidungen. Das sind solche, die ein Verfahren im letzten Rechtszug abschließen. Sie ist kein Rechtsbehelf, sondern gibt Gelegenheit zur richterlichen Selbstkorrektur. Wird sie für begründet erachtet, hilft das Gericht ihr ab, indem es das Verfahren fortführt, § 178a Abs. 5 Satz 1 SGG. Das setzt jedoch voraus, dass derjenige, der die Rüge erhebt, zuvor seine prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft, insbesondere einen Vertagungsantrag gestellt hat, wenn erkennbar war, dass die Entscheidung auf Umstände gestützt werden sollte, zu denen bisher kein rechtliches Gehör gewährt worden war.

1 https://www.gesetze-im-internet.de/ssg/___103.html

2 BSG, Beschluss vom 24.05.1993 – 9 BV 26/93 – SozR 3-1500 § 160 Nr. 9

3 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___371.html

4 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___373.html

5 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___402.html

6 https://www.gesetze-im-internet.de/ssg/___202.html

7 BSG, Urteil vom 24.11.1988 – 9 BV 39/88 – SozR 1500 § 160 Nr. 67

8 BSG, Beschluss v. 20.01.1998 – B 13 RJ 207/97 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 22; zu

der Frage von schriftlich gestellten Beweisanträgen und Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, vgl. BSG, Beschluss v. 01.09.1999 – B 9 V 42/99 B – NZS 2000, 209; BSG, Beschluss v. 18.12.2000 – B 2 U 336/00 B – NZS 2001, 279; BSG, Beschluss v. 01.02.2000 – B 8 KN 7/99 U B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 29; gleiches gilt auch, wenn nach einem Anhörungsschreiben (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) der Beweisantrag nicht wiederholt wird: BSG, Beschluss v. 18.12.2000 – B 2 U 336/00 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 31; BSG, Beschluss v. 18.09.2003 – B 9 SB 11/03 B – SozR 4-1500 160a Nr. 2 bei unentschuldigtem Ausbleiben zur mündlichen Verhandlung gelten angekündigte An-träge als nicht mehr gestellt: BSG, Beschluss v. 05.03.2002 – B 13 RJ 193/01 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 35

9 https://www.gesetze-im-internet.de/ssgg/___103.html

10 BSG, Beschluss v. 24.04.2008 – B 9 SB 58/07 B – SozR 4-1500 § 116 Nr. 2

11 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___397.html

12 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___402.html

13 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___411.html

14 https://www.gesetze-im-internet.de/ssgg/___62.html

15 BSG, Urteil v. 27.06.2007 – B 6 KA 27/06 R – SozR 4 – 1500 § 141 Nr. 1

16 vgl. BSG, Beschluss v. 12.12.2018 – B 6 KA 23/18 B

17 https://www.gesetze-im-internet.de/ssgg/___128.html

18 https://www.gesetze-im-internet.de/ssgg/___62.html

19 https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html

20 siehe dazu nur BSG, Beschluss v. 08.05.2019 – B 14 AS 37/18 B

21 https://www.gesetze-im-internet.de/ssgg/___112.html

22 BSG, Beschluss v. 15.03.2017 – B 5 R 366 /16 B; BSG, Urteil v. 30.10.2014 – B 5 R 8/14 R; BSG, Urteil v. 02.11.2011 – B 12 KR 34/11 B; BSG, Beschluss v. 17.10.2006 – B 1 KR 104/06 B

23 https://www.gesetze-im-internet.de/ssgg/___202.html

24 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___139.html

25 https://www.gesetze-im-internet.de/ssgg/___178a.html

Meldungen

BAG zur einfachen elektronischen Signatur

Für einen fristwahrenden Schriftsatz nur per einfacher Signatur aus dem eigenen beA-Postfach genügt es nach dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 14.09.2020 (Az. 5 AZB 23/29) nicht, am Ende des Schriftsatzes nur „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ ohne Namensangabe zu tippen, da es dann an der einfachen Signatur gem. § 130a Abs. 3 S. 1, 2. Alt.ZPO fehlt. Der davon betroffene Berufungskläger hatte mit seiner Revisionsbeschwerde dennoch Erfolg, da ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde. Der Vorsitzende der Berufungskammer, der noch während des Laufs der Berufungsfrist den Eingang der Berufung bestätigt hatte, sei – so das BAG – verpflichtet gewesen, den Rechtsanwalt so rechtzeitig auf die fehlende einfache Signatur hinzuweisen, dass dieser noch vor Fristablauf die Berufung fristgemäß hätte einlegen können. Die BRAK hat in ihrem [beA-Newsletter 14/2020 unter „Neues zur einfacheren elektronischen Signatur“ vom 05.11.2020](#) hierüber berichtet.

Aufruf der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte zur Weihnachtsspende

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat zur [Weihnachtsspende 2020](#) aufgerufen. Die Hülfskasse weist darauf hin, dass im vergangenen Jahr insgesamt

161.446,69 € eingegangen seien, so dass sie bedürftigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörigen eine Weihnachtsspende auszahlen konnte: Erwachsenen in Höhe von jeweils 650,- €, Kindern in Höhe von jeweils 450,- €. Die Hilfskasse weist darauf hin, dass nun auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hinzukämen. Außerdem bittet die Hilfskasse um Mitteilung, wenn ein Notfall in der Kollegenschaft bekannt wird.

Anwaltsgebühren im Bundesrat

Im Bundesrat hat am 6. November 2020 die Empfehlung des federführen BR-Rechtsausschusses und des BR-Finanzausschusses, das Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 vollumfänglich auf den 01.01.2023 zu verschieben, keine Mehrheit gefunden. [BRAK und DAV hatten sich vehement gegen eine Verschiebung der Gebührenanpassung gewandt.](#)

Elektronische Zustellungen an die Anwaltschaft

Ab dem 23.11.2020 wird der Zivilbereich des AG Charlottenburg Nachrichten über das EGVP elektronisch an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versenden. Neben der neuen Form der Kommunikation des AG Charlottenburg bedeutet dies auch hier, dass elektronisch versandte Empfangsbekanntnisse (eEB) von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ebenfalls elektronisch zurückgesandt werden müssen.

SEPA-Lastschriftverfahren als Zahlungsweg

Mit der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden vom 1. September 2020 (GVBl. S. 691) wurde nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung als neuer Zahlweg das SEPA--Lastschriftverfahren eingeführt. Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens sind zunächst beschränkt auf Vorschusszahlungen in gerichtlichen Mahnverfahren sowie auf Vorschusszahlungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Vor-nahme verfahrenseinleitender, erstinstanzlicher Handlungen in zivil- und familien-rechtlichen Verfahren. Der Präsident des Kammergerichts [hat ein Formular bereitgestellt](#)

, mit dem das Einverständnis zur Nutzung des Lastschriftverfahrens gegenüber dem Ge-richt erklärt werden kann. Ein Formularzwang besteht jedoch nicht.

Unterlassungserklärung

Herr Michael Pegau hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 01.08.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, den Titel „Rechtsanwalt“ oder „RA“ zu führen, solange der Unterlassungsschuldner nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt,
- es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mir derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

Kooperation mit dem DAI

Auch 2020 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Wegen der Corona-Pandemie sind viele Präsenzveranstaltungen in Online-Vorträge umgewandelt worden.

[Zur aktuellen Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen Dezember 2020 bis Februar 2021.](#)

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

[Das DAI hat sein digitales Fortbildungsangebot zum Selbststudium erweitert und](#)

bietet aktuell über 170 Online-Kurse und Online-Vorträge für das Selbststudium in allen wesentlichen Fachgebieten an.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Die RAK Berlin wird 2021 wieder eigene Veranstaltungen anbieten.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.